

Satzung

über das Erheben von Anschlussbeiträgen für die Wasserversorgung in der Gemeinde Kirchhundem sowie den Kostenersatz für Hausanschlüsse vom 23.12.1987

i. d. F. der 4. Nachtragssatzung v. 22.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666). Zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 666, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem zur Satzung über das Erheben von Anschlussbeiträgen für die Wasserversorgung in der Gemeinde Kirchhundem sowie den Kostenersatz für Hausanschlüsse vom 23.12.1987 unten aufgeführte Nachtragssatzungen beschlossen, die in den Satzungstext eingearbeitet wurden.

§ 1

Wasseranschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde einen Wasseranschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Wasserversorgungsbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Wasseranschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwands der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen.
- (3) Der Wasseranschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 KAG NRW).

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können und
 2. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf
oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer

gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche. Bei darüber hinausgreifender baulicher, gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstücks ist zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, in der die öffentliche Wasserversorgung verlegt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) Bei eingeschossiger Bebaubarkeit:	1,0
b) Bei zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25
c) Bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,5
d) Bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,75
e) Bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit:	2,0

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen auf- und unter 0,5 auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe, geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen auf- und unter 0,5 auf volle Zahlen abgerundet werden.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet und der Verfahrensstand im Sinne des § 33 des Baugesetzbuches erreicht ist.

Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Grundstücke, die nicht oder nur untergeordnet baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht oder nur untergeordnet baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen (z.B. angeschlossene Friedhofsgrundstücke) werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt.
- (8) In durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre. Die Erhöhung der Nutzungsfaktoren um 0,5 gilt auch für Grundstücke außerhalb der in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Geschäfts-, Büro-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 4 Beitragssatz

Der Anschlussbeitrag beträgt 0,77 Euro pro m² der anrechenbaren modifizierten Grundstücksfläche im Sinne des § 3.

§ 5 Nacherhebung von Beiträgen

- (1) Verändern sich die in § 3 dieser Satzung festgelegten Berechnungsgrößen nach Rechtskraft von Bescheiden über die Heranziehung zu Anschlussbeiträgen, so erfolgt eine Nachveranlagung nach den Bestimmungen dieser Satzung in der zum Zeitpunkt des Eintritts der Veränderung jeweils gültigen Fassung.
- (2) Werden zwei selbständige Grundstücke nach Inkrafttreten dieser Satzung zu einer wirtschaftlichen Einheit vereinigt, so gilt folgendes:
 - a) Soweit noch keine endgültige Abgeltung des Anschlussbeitrages für das eine oder für beide der früher selbständigen Grundstücke erfolgt ist, erfolgt die Beitragserhebung nach den Vorschriften dieser Satzung.
 - b) Ist bisher das eine der ehemals selbständigen Grundstücke noch nicht zu Anschlussbeiträgen veranlagt worden, so erfolgt die Beitragsveranlagung nach den Vorschriften dieser Satzung für die hinzugekommene Grundstücksfläche.
- (3) Sind Grundstücke vor Inkrafttreten dieser Satzung zu einer wirtschaftlichen Einheit vereinigt worden, so gilt die Regelung nach den vorstehenden Absätzen sinngemäß.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 1 entsteht die Beitragspflicht für den nachzuerhebenden Beitrag, wenn die neuen Festsetzungen der baulichen oder gewerblichen Nutzung rechtsverbindlich in einem Bebauungsplan festgesetzt sind, wenn eine

Ausnahmegenehmigung oder eine Befreiung rechtskräftig erteilt ist oder wenn eine Nachtragsbaugenehmigung, die eine weitere bauliche Ausnutzbarkeit des Grundstücks zulässt, rechtskräftig vorliegt.

- (4) Im Falle des § 5 Abs. 2 und 3 entsteht die Beitragspflicht für den nachzuerhebenden Beitrag mit der wirtschaftlichen Vereinigung der beiden Grundstücke bzw. dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (5) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten oder angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (6) Soweit Grundstücke im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits angeschlossen sind, entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit

Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall unbillige Härten, so kann Stundung, Ermäßigung oder Erlass nach den hierzu maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt werden.

§ 10 Kostenersatz für Hausanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Die Kosten für
 - a) die Erstellung des Hausanschlusses,
 - b) die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,
sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer zu ersetzen.

- (3) Die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt.
- (4) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit Beendigung der Maßnahmen.
- (5) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der betreffenden Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 11 Fälligkeit

Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 12 Auskunftspflicht

Die nach dieser Satzung Verpflichteten haben der Gemeinde alle für die Berechnung der Anschlussbeiträge und des Kostenersatzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde die Grundstücke betreten, um die für das Erheben erforderlichen Feststellungen zu treffen.

§ 13 Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV. NW. S. 47) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 519), ebenfalls in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Mehrwertsteuer

Den in dieser Satzung aufgeführten Anschlussbeiträgen und Kostenersätzen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe hinzuzurechnen, die sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen, im Bundesgesetzblatt verkündeten Fassung, ergibt.

Satzung vom 23.12.1987, in Kraft nachträglich am 01.01.1988

1. Nachtragssatzung vom 07.09.1989, in Kraft nachträglich am 01.01.1988

Änderungen gem. Euro-Anpassungssatzung vom 15.05.2001, in Kraft am 01.01.2002

2. Nachtragssatzung vom 30.06.2006, in Kraft am 05.07.2006

3. Nachtragssatzung vom 22.12.2014, in Kraft am 11.01.2015

4. Nachtragssatzung vom 22.12.2016, in Kraft am 02.02.2017